

Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Büren
vom 29. März 2004

Auf Grund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 25. März 2004 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Büren gelegenen und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Ahden
- b) Friedhof Brenken
- c) Friedhof Büren
- d) Friedhof Eickhoff
- e) Friedhof Harth
- f) Friedhof Hegensdorf
- g) Friedhof Siddinghausen
- h) Friedhof Steinhausen
- i) Friedhof Weiberg
- k) Friedhof Weine
- l) Friedhof Wewelsburg

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Bürgermeister (Friedhofsverwaltung).

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Büren.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Büren waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Büren sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die städtischen Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb haben alle Einwohner das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Dazu gilt die Haftungsbeschränkung nach § 34 dieser Satzung.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Die Bestattungsbezirke sind identisch mit den Ortschaften.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) die/der Verstorbene in einer Grabstätte beigesetzt werden soll, welche auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Entsprechendes gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Die Außerdienststellung ist die Schließung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles, durch die weitere Beisetzungen untersagt werden, ohne dass dadurch der Bestand des Friedhofes als anstaltlich verwaltete öffentliche Sache berührt wird. Durch Entwidmung eines Friedhofes wird diesem seine Bestimmung, als Ruhestätte der Toten zu dienen, entzogen. Die Außerdienststellung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist bei Reihengrabstätten den erreichbaren Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten - soweit sie bekannt und erreichbar sind - einen Monat vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den Nutzungsberechtigten auf Antrag für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 5

Natur- und Umweltschutz

- (1) Bei der Friedhofsbenutzung sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren.
- (2) Der Einsatz von biologisch nicht abbaubaren Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Materialien bei den Beisetzungen sowie bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten, insbesondere in Kränzen, Gestecken, Gebinden, Grabschmuck, ist nicht gestattet.

§ 6

Abfallbeseitigung

- (1) Kompostierfähiges organisches Material ist getrennt in die dafür aufgestellten und besonders gekennzeichneten Behälter zu bringen. Nicht kompostierfähiges Material, wie z.B. Grablichter oder Blumentöpfe sind in die gesondert aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter zu werfen.
- (2) Transportverpackungen von Pflanzen, z. B. Styroporsteigen und sonstige nicht kompostierbare Behältnisse, sind wieder mitzunehmen und außerhalb des Friedhofes zu entsorgen.
- (3) Es ist nicht zulässig, über die für kompostierfähige organische Materialien aufgestellten Behälter Gartenabfälle aus privaten Haushalten zu entsorgen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend oder zeitlich begrenzt untersagen.

§ 8

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Das Befahren der Friedhofswege ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge, für die von der Friedhofsverwaltung eine vorherige Genehmigung erteilt worden ist. Das Befahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Für Beschädigungen an Wegen und anderen Friedhofsanlagen durch das Befahren haften die Halter des Fahrzeuges und die Fahrer gesamtschuldnerisch.
An Sonn- und Feiertagen wird das Befahren der Fahrwege nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet.
- (4) Für Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, jedoch dem Friedhofszweck dienende Veranstaltungen, ist mindestens 3 Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung die Zustimmung einzuholen.
- (5) Verboten ist jedes Verhalten, durch das der Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen beschädigt sowie der Bestattungsbetrieb oder die Besucher gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden können.

Insbesondere ist verboten

- a) die Ruhe des Friedhofes und der Trauerfeiern zu stören,
- b) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
- c) die Eingänge, Einfriedungen, Baulichkeiten, Grabstätten, Grabmale, Anpflanzungen oder sonstige Friedhofseinrichtungen zu beschädigen, zu bekleben oder zu beschmutzen,
- d) Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegzunehmen,
- e) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder für den Verkauf bzw. die Dienstleistungen in irgendeiner Form zu werben,
- f) Plakate, Hinweise, Reklameschilder, Anschläge und dergleichen anzubringen,
- g) Druckschriften, Flugblätter und dergleichen zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich sind (Totenzettel und dergleichen),
- h) zu lärmern, zu spielen, Jogging und sonstige sportliche Übungen zu betreiben oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen,
- i) sich dort in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,
- j) Schieß-, Wurf-, Schleudergeräte und dergleichen zu benutzen, soweit nicht aus besonderem Anlass eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist,
- k) Stühle oder Bänke an und auf Grabstätten aufzustellen,
- l) gewerbsmäßig ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Angehörigen und nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung zu fotografieren oder
- m) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Würde des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(7) Auf dem Friedhof gefundene Sachen sind unabhängig von Ihrem Wert bei der Friedhofsverwaltung abzugeben.

§ 9

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Beschäftigten einen Beschäftigtenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Beschäftigtenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie sind alle 5 Jahre erneut zu beantragen.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen den bei der Durchführung ihrer Arbeiten anfallenden Abraum und Abfall nicht auf den Friedhöfen belassen. Alte Grabsteine, Fundamente, Einfassungen, Grabmalteile und dergleichen sind von den Friedhöfen restlos zu entfernen.

(9) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Aufforderung gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 4 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Der Berechtigungsschein wird in diesen Fällen eingezogen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 10

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer schon früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Nach Möglichkeit sind die Wünsche der Hinterbliebenen zu berücksichtigen. An Sonn- und Feiertagen finden Bestattungen nicht statt. Samstags sollen Bestattungen ab 9.00 Uhr stattfinden; die Arbeiten am Grab sollen spätestens um 12.00 Uhr abgeschlossen sein. Die Trauerfeiern (Montags bis Freitags) zu einer Bestattung sollen spätestens um 14.00 Uhr beginnen. In Notfällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 11

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Über Ausnahmen zur Bestattung ohne Sarg entscheidet die Friedhofsverwaltung unter schriftlicher Darlegung begründeter Interessen durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten (gem. § 17 Abs. 5 Satz 2). Diese Ausnahmegestattung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Säрге dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) Säрге für Kinder, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind:

Länge: 1,20 m; Breite: 0,50 m; Höhe einschl. der Sargfüße: 0,50 m

b) Säрге für Personen vom 6. Lebensjahr an:

Länge: 2,10 m; Breite: 0,80 m; Höhe einschl. der Sargfüße: 0,80 m

Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dieses der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Ausheben der Grabstätten

- (1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

Nur für den Friedhof in Eickhoff kann die Friedhofsverwaltung auf Wunsch des Trauerhauses Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen (Nachbarschaftshilfe).

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat vorhandenes Grabzubehör (Blumen, Pflanzen usw.) vorher zu entfernen oder entfernen zu lassen. Für durch die Friedhofsverwaltung entfernte Bepflanzungen oder Grabzubehör besteht kein Ersatzanspruch gegenüber der Friedhofsverwaltung. Die Wiederherrichtung der Grabstätte ist Sache der Verantwortlichen.

§ 13

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, bei Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrucht und bei Aschenbeisetzungen 20 Jahre, in allen anderen Fällen 25 Jahre.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Umbettungen sind nur ausnahmsweise bei Vorliegen unabweisbarer Gründe zulässig. Erdbestattete Verstorbene werden in den ersten 5 Jahren der Ruhefrist innerhalb des Stadtgebietes nur aus dringendem öffentlichen Interesse umgebettet.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Büren nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Sind mehrere Personen antragsberechtigt, kann der Antrag nur gemeinsam (einvernehmlich) gestellt werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Bestatteten bei Eintritt des Todes nicht an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben. Außerdem ist bei Wahlgrabstätten die Verleihungsurkunde nach § 17 Abs. 2 vorzulegen.

(5) Bei Entzug von Nutzungsrechten gem. § 4 können Leichen oder Aschen, für die die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von der Friedhofsverwaltung in Reihengrabstätten bzw. Urnengrabstätten umgebettet werden.

(6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Aus hygienischen Gründen werden Umbettungen in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September nicht durchgeführt.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erlischt nach erfolgter Ausbettung.

(9) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(10) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 15

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Büren. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten für Sargbestattungen
- Reihengrabstätten für Urnenbestattungen
- Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
- Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen

Nur auf dem Friedhof Büren:

- namenlose Reihengrabstätten für Sargbestattungen
- namenlose Reihengrabstätten für Urnenbestattungen

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Rechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(4) Die Verantwortlichen haben alle Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer normalen und termingerechten Beisetzung auftreten können, wie vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck sowie Lagerung von Grabaushub, zu dulden.

(5) Die Verantwortlichen haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Todes eines Verantwortlichen haben die nunmehr Verantwortlichen dies entsprechend mitzuteilen und die sonstige Mitteilungspflicht zu erfüllen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtverpflichtete. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsverwaltung nicht ersatzpflichtig.

§ 16

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden zur Verfügung gestellt

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrucht,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
- c) Reihengrabfelder für Urnenbestattungen,
- d) nur auf dem Friedhof Büren: Reihengrabfelder für namenlose Sarg- oder Urnenbestattungen,
- e) nur auf dem Friedhof Büren: gesonderte Reihengrabstätten für die Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrucht.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

Ausnahmen können gem. Abs. 4 zugelassen werden.

(4) In einer Erwachsenenreihengrabstätte dürfen ausnahmsweise bestattet werden

- a) ein Erwachsenensarg und die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, wenn die Ruhezeit der zuvor Bestatteten nicht überschritten wird,
- b) ein Erwachsenensarg und eine Urne, wenn die Ruhezeit der aufzusetzenden Urne die Ruhezeit der zuerst bestatteten Leiche nicht übersteigt,
- c) die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren.

Diese Regelungen zu a) und b) gelten nur, wenn es sich bei den zu bestattenden Leichen bzw. Aschen um die von Geschwistern oder Ehegatten oder in gerader Linie verwandten Personen handelt. Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(5) Auf dem Friedhof in Büren werden Flächen für namenlose Grabstätten für Sargbeisetzungen eingerichtet, die von der Friedhofsverwaltung als Rasenflächen angelegt und unterhalten werden.

Die Grabstätten in diesen Grabfeldern werden der Reihe nach vergeben.

(6) Auf dem Friedhof in Büren wird eine gesonderte Fläche für gemeinsame Sargbestattungen in einfachster Form von Tot- oder Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrucht vorgehalten. Das Feld besteht insgesamt aus einer Fläche mit Bodendeckern.

Die Gestaltung und Pflege dieser Fläche obliegt ausschließlich dem Bauhof der Stadt Büren oder einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten und zugelassenen Gärtner.

Für diese gemeinsamen Bestattungen werden keine Gebühren erhoben.

(7) Für die Dauer der Ruhezeit haben die Angehörigen das Gestaltungs- und Pflegerecht nach Maßgabe dieser Satzung, aber auch die entsprechende Pflegepflicht. Reihengrabstätten müssen innerhalb von 4 Monaten nach der Bestattung würdig angelegt werden.

(8) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gegeben. Bis zur Abräumung des Feldes kann den Angehörigen gestattet werden, die Reihengrabstätten weiter zu pflegen.

Nicht abgeräumte Grabmale, sonstige Grabstättenaufbauten, Grabstättenschmuck und dergleichen gehen nach Ablauf der vorstehenden Frist in das Eigentum der Stadt über.

§ 17

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben wird und deren Lage die Friedhofsverwaltung bestimmt.

Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, maximal bis zu vier Stellen, vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird auf Antrag nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Es entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren.

(3) In einstelligen Wahlgrabstätten kann nach Ablauf der Ruhezeit eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht zu diesem Zeitpunkt für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit (§ 13) verlängert wird.

Ist das Nutzungsrecht abgelaufen, kann diese Wahlgrabstätte vom Ablauf des alten Nutzungsrechtes an auf eine weitere Nutzungszeit nach Abs. 1 durch Zahlung der vollen Gebühr gemäß des jeweils gültigen Tarifes nach der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Büren wiedererworben werden.

(4) In mehrstelligen Wahlgrabstätten darf nach Ablauf von 5 Jahren seit Erwerb des Nutzungsrechtes eine Beisetzung nur noch stattfinden, wenn das Nutzungsrecht schon zu diesem Zeitpunkt für die gesamte Grabstätte bis mindestens zum Ablauf der Ruhezeit (§ 13) verlängert wird.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Die Bestattung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte erfolgt nur, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der längsten Ruhezeit verlängert wird. Verlängerungen sind nur um volle Jahre möglich. In diesen Fällen ist die nach der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Büren in der jeweils geltenden Fassung festgesetzte Verlängerungsgebühr für alle Grabstellen zu entrichten.

(8) Ist das Nutzungsrecht an einer mehrstelligen Wahlgrabstätte abgelaufen und besteht noch das Bestattungsrecht an einem freien Platz innerhalb dieser Grabstätte, ist die gesamte Wahlgrabstätte vom Ablauf des alten Nutzungsrechtes an auf eine weitere Nutzungszeit nach Abs. 1 durch Zahlung der Hälfte der Gebühr gemäß des jeweils gültigen Tarifes nach der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Büren wiederzuerwerben; § 17 Abs. 7 bleibt hiervon unberührt.

(9) Werden die Nutzungsgebühren für eine mehrstellige Wahlgrabstätte nicht fristgerecht geleistet, kann das Nutzungsrecht für die freien Stellen nach einmaliger schriftlicher Anmahnung entzogen werden.

(10) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von 4 Monaten nach der ersten Bestattung angelegt und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten (gepflegt) werden. Die gärtnerische Gestaltung hat nach Maßgabe dieser Satzung zu erfolgen.

(11) Wird eine Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, soll den zur Pflege Verpflichteten eine angemessene Frist zur Herrichtung gesetzt werden. Sind sie nicht bekannt oder nicht zu erreichen, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

Wird die Pflege auch dann nicht ordnungsgemäß durchgeführt, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Wahlgrabstätte auf Kosten der Verpflichteten einzuebnen.

(12) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann erst nach Ablauf der Ruhezeit - bei mehrstelligen Wahlgrabstätten nach Ablauf der letzten Ruhezeit - zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(14) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Verlängerung kann insbesondere bei Behinderung einer geplanten Umgestaltung oder bei einer beabsichtigten Aufgabe des Friedhofes oder eines Teiles davon verweigert werden.

§ 18

Aschenbeisetzungen / Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen,
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen,
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- d) namenlosen Reihengrabfeldern für Urnenbestattungen (nur in Büren).

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage die Friedhofsverwaltung bestimmt.

Urnwahlgrabstätten können als ein- oder zweistellige Grabstätten erworben werden. In einstelligen Grabstätten können maximal zwei Urnen, in zweistelligen Grabstätten maximal vier Urnen bestattet werden.

(4) Ist das Nutzungsrecht an der Urnenwahlgrabstätte abgelaufen und besteht noch das Bestattungsrecht an einem freien Platz innerhalb dieser Grabstätte, ist die gesamte Urnenwahlgrabstätte vom Ablauf des alten Nutzungsrechtes an auf eine weitere Nutzungszeit nach Abs. 3 durch Zahlung der Hälfte der Gebühr gemäß des jeweils gültigen Tarifes nach der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Büren wiederzuerwerben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bleibt hiervon unberührt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(6) Auf begründetem Antrag hin ist es nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich, in Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen je Grabstelle beizusetzen.

(7) Auf dem Friedhof in Büren werden Flächen für namenlose Grabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet, die von der Friedhofsverwaltung als Rasenflächen angelegt und unterhalten werden.

Die Grabstätten in diesen Feldern werden der Reihe nach vergeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

(2) Der Standort der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung nach bestattungstechnischen Erfordernissen festgelegt.

(3) Einfassungen der Grabstätten sind aus Natursteinen zulässig (s. § 21) oder durch Hecken, wenn deren Wuchshöhe maximal 0,40 m beträgt.

(4) Grabhügel und -beete dürfen für alle Grabstättenarten nur bis zu 0,10 m hoch sein.

(5) Firmenhinweise auf Grabstätten sowie an Grabdenkmalen und Einfassungen sind nicht zugelassen.

(6) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Angehörige und Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Rechtsanspruch auf Beseitigung von Bäumen, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(7) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung entschieden hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Neuanlagen auf solchen Grabstätten oder wesentliche Änderungen sind jedoch dieser Satzung unterworfen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Es ist nicht gestattet, in Grabstätten Grabgewölbe oder Abmauerungen anzulegen.

VI. Grabmale

§ 20

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung anpassen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Alle Bearbeitungsarten sind zulässig, jedoch müssen Steine allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.

b) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.

c) Lichtbilder sind bis zu einer Größe von 9 x 13 cm zugelassen.

(4) Auf allen Grabstätten sind entweder nur stehende oder nur liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind an der hinteren Begrenzung innerhalb der Grabfläche zu errichten.

(5) Stehende Grabmale müssen im Interesse der Sicherheit der Friedhofsbesucher so fundamentiert sein, dass sie sich auch beim Nachsinken der Grabgrube nicht bewegen können. Für die Standfestigkeit haftet der berechnigte Angehörige bzw. der Nutzungsberechtigte.

(6) Für stehende Grabmale sind folgende Höchstmaße zulässig

	Höhe	Breite	maximale Ansichtsfläche
auf Reihengrabstätten für Kinder bis 5 Jahre	bis 0,80 m	bis 0,45 m	bis 0,35 qm
auf den sonstigen Reihengrabstätten	bis 1,20 m	bis 0,70 m	bis 0,75 qm
auf Urnenreihengrabstätten	bis 0,45 m	bis 0,35 m	bis 0,16 qm
auf einstelligen Urnenwahlgrabstätten	bis 0,65 m	bis 0,50 m	bis 0,33 qm
auf zweistelligen Urnenwahlgrabstätten	bis 0,65 m	bis 1,00 m	bis 0,65 qm
auf Wahlgrabstätten für Sargbeisetzungen	bis 1,30 m	bis 1,40 m	bis 1,50 qm

(7) Durch liegende Grabmale bei Grabstätten für Erdbestattungen darf nicht mehr als 1/3 der Grabfläche abgedeckt werden.

a) für liegende Grabmale bei Grabstätten für Erdbeisetzungen sind folgende Maße zulässig:

	Länge	Breite	maximale Fläche
auf Reihengrabstätten für Kinder	bis 0,70 m	bis 0,40 m	bis 0,28 qm
auf sonstigen Reihengrabstätten	bis 1,60 m	bis 0,70 m	bis 1,15 qm
auf Wahlgrabstätten			
für 2 Stellen	bis 1,60 m	bis 1,40 m	bis 2,25 qm
oder je Stelle	bis 1,60 m	bis 0,70 m	bis 1,15 qm
für 3 oder mehr Stellen	bis 1,60 m	bis 1,60 m	bis 2,50 qm
oder je Stelle	bis 1,60 m	bis 0,70 m	bis 1,15 qm

b) für liegende Grabmale bei Urnengrabstätten sind folgende Maße zulässig:

	Länge	Breite	maximale Fläche
auf Urnenreihengrabstätten	bis 0,70 m	bis 0,70 m	bis 0,49 qm
auf einstelligen Urnenwahlgrabstätten	bis 1,00 m	bis 1,00 m	bis 1,00 qm
auf zweistelligen Urnenwahlgrabstätten	bis 1,00 m	bis 2,00 m	bis 2,00 qm

(8) Die Mindestdicke beträgt bei stehenden Grabmalen 0,14 m und darf 0,18 m nicht überschreiten; bei liegenden Grabmalen mindestens 0,06 m.

(9) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung handwerklicher und künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften (z.B. Höchstdicke bei Findlingen) zulassen.

§ 21

Einfassungen

Grabeinfassungen aus Natursteinen sind zugelassen. Kunststoffe oder Metalle sind nicht erlaubt.

Für Naturstein-Einfassungen werden folgende Maße festgesetzt:

	Länge	Breite	Mindeststärke	Höhe ü. Weg
Reihengrabstätten für Kinder	1,20 m	0,60 m	0,04 m	bis 0,10 m
sonstigen Reihengrabstätten	2,60 m	1,30 m	0,04 m	bis 0,10 m
Urnereihengrabstätten	0,70 m	0,70 m	0,04 m	bis 0,10 m
einsteilige Urnenwahlgrabstätten	1,00 m	1,00 m	0,04 m	bis 0,10 m
zweistellige Urnenwahlgrabstätten	1,00 m	2,00 m	0,04 m	bis 0,10 m
Wahlgrabstätten für Sargbeisetzungen für 2 Stellen	2,60 m	2,60 m	0,04 m	bis 0,10 m
für 3 oder mehr Stellen	entsprechend der Grabgröße		0,04 m	bis 0,10 m

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist von den Verfügungsberechtigten oder deren Beauftragten schriftlich unter Verwendung eines von der Friedhofsverwaltung bereitgehaltenen Vordrucks zu beantragen. Der Antrag ist von der fachlichen Leitung des mit der Ausführung beauftragten Gewerbebetriebes (§ 9) mit zu unterzeichnen.

Mit den Arbeiten auf der Grabstätte darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 24

Fundamentierung, Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

Die Richtlinien des Bundesverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerker und der einschlägigen Berufsgenossenschaften in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(2) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass die Erfordernisse nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, so fordert sie die Verantwortlichen auf, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommen die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung auf deren Kosten das Grabmal niederlegen und für andere Anlagen und Einrichtungen die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann dies ohne vorherige Benachrichtigung erfolgen. Hierdurch verursachte, mit zumutbarem Aufwand nicht vermeidbare Schäden am Grabmal und an der Grabbepflanzung gehen zu Lasten der Verantwortlichen.

§ 25

Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in ordentlichem, insbesondere in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind bei Reihengrabstätten (Sarg- und Urnenbestattungen) die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten (Sarg- und Urnenbestattungen) die Nutzungsberechtigten.

(2) Die Friedhofsverwaltung hat sich durch Kontrollen von der Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1, besonders vom verkehrssicheren Zustand der Grabmale, zu überzeugen.

Wird festgestellt, dass die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet ist, wird dieses durch Hinweis auf der Grabstätte bekannt gegeben. Darüber hinaus soll nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen eine schriftliche Benachrichtigung der Verantwortlichen erfolgen.

(3) Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu erreichen, genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Darüber hinaus kann eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Wird der gefahrbringende Zustand nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder Teile davon niederzulegen oder Absperrungen anzubringen. Hierdurch verursachte, mit zumutbarem Aufwand unter Abwägung der Gefahrensituation nicht vermeidbare Schäden an Grabmalen sowie an der Grabbepflanzung gehen zu Lasten der Verantwortlichen. Die Stadt wird abgebaute Gegenstände 3 Monate aufbewahren.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der insbesondere durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon bzw. durch sonstige Vernachlässigung der Verpflichtungen verursacht wird.

§ 26

Entfernung

(1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen, die abweichend von der Genehmigung nach § 22 aufgestellt worden sind, einen Monat nach Benachrichtigung der Verfügungsberechtigten auf deren Kosten entfernen zu lassen. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht zu erreichen, so genügt ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Tage nach der Anbringung des Hinweises auf der Grabstätte. Die entfernten Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen oder die Grabeinrichtungen werden 3 Monate beim Bauhof der Stadt Büren zwischengelagert und gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Büren über.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Fundamente von den Verfügungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist vom vorgesehenen Zeitpunkt der Entfernung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu benachrichtigen.

Sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes und der Bekanntgabe nach § 16 Abs. 8 bzw. § 17 Abs. 13 entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Büren.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten sind in würdiger Weise im Rahmen der Vorschriften des § 19 gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes ordentlich zu pflegen und instand zu halten. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze, Unkraut und sonstiger Abraum sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und getrennt nach kompostierfähigem (organischem) Material und nicht kompostierfähigem Restmüll in die dafür vorgesehenen Behälter zu bringen.

(2) Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Materialien bei den Beisetzungen und der Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Produkte der Trauerfloristik, wie Kränze, Trauergebilde, Trauergestecke und sonstigem Grabschmuck einschl. Teilen davon sowie für Pflanzenzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und Grablichter.

(3) Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die das Wachstum von Pflanzen beeinflussen können, nicht angewendet werden.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten (Sarg- und Urnenbestattungen) die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten (Sarg- und Urnenbestattungen) die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Grabstätten dürfen nur so angelegt und bepflanzt werden, dass andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

(5) Reihengrabstätten sollen innerhalb von 4 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten innerhalb von 4 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein. Die Bepflanzungen dürfen eine maximale Höhe von 2,00 m und auf Urnengrabstätten von 1,00 m nicht übersteigen.

(6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen für die Friedhöfe zugelassenen Gärtner beauftragen.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb einer Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Die Grabstätten müssen in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise regelmäßig gepflegt werden (§ 27). Ist eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verantwortlichen sie auf schriftliche Aufforderung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe in Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu erreichen, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Darüber hinaus kann eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Frist nach Satz 3 beginnt mit dem Tage nach der Anbringung des Hinweises auf der Grabstätte bzw. der Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Verpflichteten abräumen und einebnen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei nach dieser Satzung unzulässigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände entfernen. Die Stadt Büren ist nicht zu einer Aufbewahrung verpflichtet oder hierfür Ersatz zu leisten.

VIII. Überführung und Aufbewahrung der Leichen, Trauerfeiern

§ 29 Überführung, Aufbewahrung

(1) Für die Überführung und Aufbewahrung von Leichen gilt § 11 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 30

Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sobald durch ärztliches Zeugnis der eingetretene Tod bestätigt ist, sind die Leichen aller im Bereich der Stadt Büren Verstorbenen sowie der auswärts verstorbenen Einwohner, die auf den Friedhöfen der Stadt Büren beigesetzt werden sollen, in die Leichenhallen zu überführen. Die Aufbewahrung einer Leiche im Sterbehaus oder sonst außerhalb der Leichenhallen bis zur Beisetzung ist nicht gestattet.

(2) Jede Leichenzelle bzw. jeder Sarg ist mit den Angaben über den Namen der Verstorbenen sowie deren Wohnort zu versehen. Die Öffnung und Schließung der Säрге erfolgt ausnahmslos durch die Bestattungsunternehmen.

(3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten oder der Bestattung endgültig zu schließen. In der Friedhofskapelle sowie in Nebenräumen und Fluren dürfen Säрге nicht mehr geöffnet werden.

(4) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

§ 31

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle, mit Ausnahme der Ortschaft Eickhoff), am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbenen an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle mit eigenem Schmuckwerk kann vor der Trauerfeier von den Angehörigen oder deren Beauftragten durchgeführt werden. Nach der Trauerfeier ist der Schmuck wieder zu entfernen.

(6) Die Friedhofskapellen der Stadt Büren sind vorwiegend mit christlichen Symbolen ausgestattet. Werden Trauerfeiern für Verstorbene ausgerichtet, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehört haben, besteht kein Anspruch auf Veränderung bzw. Entfernung dieser Symbole.

X. Schlussvorschriften

§ 32

Ausnahmen

Ausnahmen, die nach dieser Satzung vorgesehen sind, bedürfen eines schriftlichen Antrages und Entscheidung durch die Friedhofsverwaltung. Diese kann darüber hinaus Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und der Sinngehalt der Satzungsregelung nicht mit negativer Vorbildwirkung berührt ist.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 Abs. 2 biologisch nicht abbaubare Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel einsetzt,
- entgegen § 5 Abs. 3 Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien bei Beisetzungen sowie der Gestaltung und Pflege von Grabstätten verwendet,
- entgegen § 6 Abs. 1 kompostierfähiges, organisches Material nicht getrennt in den dafür aufgestellten und gekennzeichneten Behälter gibt,
- entgegen § 6 Abs. 3 kompostierfähiges organisches Material aus privaten Haushalten über die auf dem Friedhof aufgestellten Behälter entsorgt,
- entgegen § 8 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht entsprechend der Würde des Ortes verhält und den Anforderungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
- entgegen § 8 Abs. 3 ohne Genehmigung die Friedhofswegen befährt,
- entgegen § 8 Abs. 5 sich so verhält, dass dadurch der Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen beschädigt, sowie der Bestattungsbetrieb oder die Besucher gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden können,
- entgegen § 9 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung auf den Friedhöfen gewerbliche Tätigkeiten ausführt,
- entgegen § 9 Abs. 8 bei der Ausführung gewerblicher Tätigkeiten Abraum und Abfall auf den Friedhöfen belässt,
- entgegen § 11 Abs. 2 Särge nicht so abdichtet, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist,
- entgegen § 16 Abs. 7 eine Reihengrabstätte nicht innerhalb von 4 Monaten nach der Bestattung würdig angelegt und nicht für die Dauer der Ruhezeit ordentlich pflegt,
- entgegen § 17 Abs. 10 eine Wahlgrabstätte nicht innerhalb von 4 Monaten nach der ersten Bestattung würdig anlegt und nicht für die Dauer der Nutzungszeit ordentlich pflegt,
- entgegen § 19 Abs. 1 eine Grabstätte nicht so gestaltet und an die Umgebung anpasst, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in einzelnen Teilen und in der Gesamtheit gewahrt wird,

- entgegen § 19 Abs. 3 eine Grabstätte durch Hecken abgrenzt, deren Wuchshöhe 0,40 m übersteigt,
- entgegen § 19 Abs. 4 Grabhügel und -beete höher als 0,10 m anlegt,
- entgegen § 20 Abs. 6 und 7 die zulässigen Maße bei stehenden oder liegenden Grabmalen überschreitet,
- entgegen § 21 die zulässigen Maße für Grabeinfassungen überschreitet,
- entgegen § 22 Abs. 1 ein Grabmal ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
- entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält.,
- entgegen § 27 Abs. 5 die maximale Höhe bei Bepflanzungen überschreitet.

(2) Vorstehende im Abs. 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 34

Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen hervorgerufen werden oder durch dritte Personen (insbesondere durch Diebstahl oder Grabschändung) oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten und auch nicht die Pflicht zur Beleuchtung der Friedhofswege.

Eine Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte besteht im Rahmen der allgemeinen Verkehrsicherung nur auf den Hauptwegen der Friedhöfe anlässlich eines Beerdigungsfalles. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung mit Gebührentarif zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Büren zu entrichten bzw. Kostenersatz auf der Grundlage dieser Satzung zu leisten.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 09.06.1999 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Büren, den 29. März 2004

Der Bürgermeister

gez. Runge

Runge